



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- G236D, G242**

### **Planänderungsbeschluss**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb**

**einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid**

**von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen**

**der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 04. Mai 2009**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Entscheidung</b>	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	4
4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	5
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
<b>B. Begründung</b>	5
1. Darstellung der Planänderungen	5
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	7
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	7
4. Materiellrechtliche Würdigung	9
a) Planrechtfertigung	9
b) Abwägung	10
aa) Grundsätze	10
bb) Öffentliche Belange	11
cc) Private Belange	15
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	15
<b>C. Kostenentscheidung</b>	17
<b>D. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	17

## A. Entscheidung

### 1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 29.08.2008 im Bereich der Stadt Düsseldorf (Baupläne G236D und G242) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW).

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G236D:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	Anlage „Zustimmungserklärung“
G236D	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 15	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“

	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.06.2008	Anlage „TÜV-Gutachterliche Erklärung“
--	--	---------------------------------------

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G236D
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G242:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G242	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 16	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 02.06.2008	Anlage „TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G242 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

### **3. Nebenbestimmungen**

Es gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und die im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 enthaltenen Nebenbestimmungen.

#### **4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

### **B. Begründung**

#### **1. Darstellung der Planänderungen**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Leitung ist in den von den Änderungen betroffenen Abschnitten zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

zu Bauplan G236D:

Die planfestgestellte Trasse quert rechtwinklig die Rahmer Straße (L 60) und hat im Bereich der Pressstrecke einen parallelen Abstand zur Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG von ca. 5 m. Östlich der Rahmer Straße knickt

die Trasse nach Nordosten ab und führt über eine Fettweide zum Rahmer Bach und zum anschließenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) „Ueberanger Mark“. Westlich der Rahmer Straße verläuft die Trasse über große Ackerflächen. Die Pressgrube liegt östlich der Rahmer Straße in einer Fettweide und die Zielgrube liegt westlich der Straße in einer Ackerfläche.

Die planfestgestellte Situation sieht vor, die straßenbegleitenden Gehölzstreifen und den auf der Ostseite der L60 verlaufenden Radweg zu unterpressen. Für die Ablagerung des Bodenaushubs aus den Gruben ist der Arbeitsstreifen beidseitig der Straße aufgeweitet.

Da in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) auch der ca. 40 m von der Straße entfernt liegende Rahmer Bach unterpresst werden sollte, wurde bei der jeweiligen Einrichtung der Pressgrube zur Unterpressung der Rahmer Straße und der Pressgrube zur Unterpressung des Rahmer Baches eine Reduzierung der Eingriffe in den Boden angestrebt, in dem der parallele Abstand beider Leitungen im Bereich der Unterpressungsstrecke der Rahmer Straße reduziert wurde und dadurch die Grubenbreite verringert werden konnte. Der Bodenaushub aus allen Gruben konnte so eingegrenzt werden, dass die Fläche des planfestgestellten Arbeitsstreifens ausreichte und nicht überschritten werden musste.

Aus der Reduzierung der Pressgrubengröße resultierte eine Verschiebung der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung im Bereich der Unterpressungsstrecke der Rahmer Straße um ca. 1 - 2 m nach Norden.

Die Trassenverschiebung vollzog sich auf einer Gesamtlänge von ca. 50 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

zu Bauplan G242:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Düsseldorfer Stadtgebiet zwischen den Duisburger Ortsteilen Rahm und Ungelsheim. Auf der Südseite des Koenenkampweges quert die Rohrleitung im Landschaftsschutzgebiet „Hauptter-

rasse“ Ackerflächen. Nach dem planfestgestellten Bauplan ist der vorgenannte Weg zum Teil als Arbeitsstreifen zu nutzen.

Da die Nutzung des Koenenkampweges als Arbeitsstreifen zu Schäden an der Fahrbahndecke hätte führen können, wurde die Leitungstrasse innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens auf einer Länge von ca. 80 m um maximal 3 m nach Süden verschoben.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 29.08.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Planänderungen abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

## **3. Verfahrensrechtliche Würdigung**

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbe-

hörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Plans im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Durch die beantragten Planänderungen wurde lediglich die Rohrachse der Leitung um wenige Meter innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens zur Eingriffsreduzierung verschoben.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um Planänderungen von geringem Umfang. Durch die Planänderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Durch die Planänderungen wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Zustand in einem lokal begrenzten Bereich verringert. Insgesamt handelt es sich bei den Planänderungen um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war



die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragten Planänderungen bereits realisiert worden sind, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

#### **4. Materiellrechtliche Würdigung**

##### **a) Planrechtfertigung**

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesem Trassenabschnitt die beantragten Änderungen zur Eingriffsverringering erforderlich waren.

Durch die Planänderungen werden keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen, sondern die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Grundstücksflächen werden geringfügig anders betroffen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

**b) Abwägung**

**aa) Grundsätze**

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichti-

gung der mit den Planänderungen verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

#### **bb) Öffentliche Belange**

##### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51**

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 09.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass durch die Änderungen im Bereich des Bauplanes G236D der Eingriff in Natur und Landschaft vermindert wird.

##### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54**

Az.: 54.8 -BIS- vom 15.12.2008

Die Obere Wasserbehörde (OWB) macht gegen die Planänderungen keine Bedenken geltend. Sie stellt fest, dass durch die Änderungen wasserrechtlichen Belange nicht stärker betroffen sind.

## **Stadt Düsseldorf**

Az.: 60/21 - 804 vom 17.12.2008

Vom Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf werden gegen die Planänderungen keine fachlichen Bedenken erhoben.

Er weist darauf hin, dass von der Feuerwehr Düsseldorf davon ausgegangen werde, „dass keine sicherheitstechnischen Änderungen beantragt werden“. Zudem sei „durch den Antragsteller (...) zu überprüfen, ob eine Aktualisierung der vorhandenen bzw. in Bearbeitung befindlichen Unterlagen für die Gefahrenabwehr (Alarm- und Gefahrenabwehrplan) der (...) Rohrleitungsanlage erforderlich“ sei.

Hinsichtlich der vorgenannten Hinweise ist festzustellen, dass die beantragten Planänderungen lediglich geringfügige Trassenverschnenkungen beinhalten, die keine neuen sicherheitstechnischen Aspekte aufwerfen und keine Auswirkungen auf den von der Vorhabensträgerin zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP-CO) haben.

## **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden keine auf die Planänderungen im Bereich der vorgenannten Baupläne bezogenen spezifischen Einwendungen geltend gemacht.

Die erhobenen grundsätzlichen Einwendungen zu den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen werden, soweit sie die hiesigen Planänderungen betreffen, zurückgewiesen.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Die Einwendungen zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In den Planänderungsunterlagen zu den vorgenannten Bauplänen ist jeweils der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Darstellung von Tangentschnittpunkten im Bauplan ist für die sachgerechte Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereiche ab und die Rüge, die Pläne

würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte der Planänderungen dar, die für eine sachgerechte Befassung mit den Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den vorgenannten Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die Nennung der Blattnummern „G236D“ und „G242“ sowie die jeweilige Bezeichnung als „Sonderplan“ von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf die von den Naturschutzverbänden gerügte „unklare Funktion der beiliegenden schwarz-weißen Bauausführungspläne“ ist Folgendes festzustellen:

Diese Pläne stellen nach den Ausführungen der Vorhabensträgerin den planfestgestellten Trassenverlauf mit den diesbezüglichen Tangentschnittpunkten dar und wurden den Planunterlagen zur besseren Beurteilung der Abweichung beigelegt. Ob bzw. inwieweit diese Pläne tatsächlich den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf wiedergeben oder möglicherweise einen früheren Planungsstand darstellen, ist nicht entscheidungserheblich. Grundlage für die Beurteilung der beantragten Planänderungen waren für die Planfeststellungsbehörde nicht die „schwarz-weißen Bauausführungspläne“, sondern der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ G236D und G242, die sowohl den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) als auch den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) darstellen (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist in dem jeweiligen „Sonderplan“ im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

#### **Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW.

#### **cc) Private Belange**

Die betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

### **5. Begründung der Vollziehungsanordnung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den

beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen



öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

**C. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**- Planfeststellungsbehörde -**  
**Düsseldorf, den 04. Mai 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)